

unmittelbaren Stützen des Handels für Leipzig gehören, oder ihr mehr einzuräumen sein, als einer jeden andern dankbaren Bemühung die Hindernisse des Commerzes, z. B. schlechte Wege, hohe Bölle, erschwerte Transportmittel u. a. zu beseitigen. Die mit Errichtung der Messen und Märkte in Deutschland zugleich mit eingeführten Mess- und Marktfreiheiten waren hier, ihrem Ursprunge nach, nichts anders, als Bestandtheile des für die Besucher derselben erforderlichen sichern Geleites auf der Hin- und Herreise und des Schutzes gegen Belästigungen auf dem Messplatze selbst, wozu vorzüglich dieß mit gehörte, daß sie unter sich Ruhe halten mußten. Es besagen solches die Constitutionen des deutschen Kaisers Otto I. (des Städtegründers) im zehnten Jahrhunderte, und des römischen Königs Ludwig des Baiers, welcher diese Sicherheiten (Freiheiten von Hindernissen und Gefahren) auf acht Tage einer jeden Messe festsetzte im vierzehnten Jahrhunderte. Es haben daher auch diese Messfreiheiten, je nachdem sie nach und nach entbehrlich, oder in diesem oder jenem Stücke lastig zu werden schienen, ihre zeitgemäßen Beschränkungen erfahren, denen sie immer mehr entgegen sehen, so daß schon jetzt für die neuern Messen, z. B. die Wollmessen, nichts weiter davon noch übrig ist — als eine gewisse Abgabefreiheit für einige Tage. Doch genießen diese Messen kein geringeres Gedeihen, als die längst bestandenen.

Anlangend die Wechselstrenge und das Verfahren nach Handelsgerichtsbrauche (2 und 3), so möchte es wohl mit der Erfahrung nicht übereinstimmen, wenn man annehmen wollte, der physische Zwang, womit man Jemanden zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nöthigen kann, werde das Mittel enthalten, ihm Zutrauen und Aufnahme zu verschaffen. Die Ueberzeugung, daß der Andere seinen Verpflichtungen treulich nachkommen werde, ist von etwas Höherem bedingt. Sie gründet sich auf den anerkannten guten Willen und auf die Zahlungsfähigkeit des Andern, also auf das, was man im Ganzen Solidität nennt. Wir bemerken solches am Augenfälligsten bei den anonymen (oder namenlosen) Gesellschaften, wozu die Actiengesellschaften mit gehören. Man hat wider die einzelnen Mitglieder derselben nicht einmal ein Klagerrecht, sondern nur das Recht, sich gegen Ansprüche von ihrer Seite durch Einreden zu schützen. Nichtsdestoweniger sehen wir sie ihre Verpflichtungen erfüllen, und sind gewohnt, ihnen Zeitraum zu schenken.

Solidität und der darauf sich gründende Credit werden durch kein Einsperren erzwungen. Sie sind meistens schon dahin, ehe es noch zum Einsperren kommt.

Zu jenen Beförderungsmitteln des Leipziger Handels, deren Werth man übrigens in gehörigen Schranken nicht verkennet — hätte vielleicht mit mehrem Rechte die vor älteren Zeiten allhier bestandene Staatsbank gerechnet werden können, von der die „Banco-Ordnung“ — in den Leipziger Statuten abgedruckt ist und deren zuletzt im Befehle an den Stadtmagistrat vom 13. September 1702 als noch bestehend gedacht wird.

Dagegen scheint es

unnöthig und von den allgemeinen Rechtsregeln abweichend, mithin bedenklich, den Schlußzetteln der Märkte eine solche Uebermacht einzu-

räumen, wie im Aufsatze (Nr. 52) gewünscht wird und in der im Eingange desselben unter Nr. 1 gegebenen Form enthalten ist.

Nöthig kann es nicht sein, den Schlußzetteln über Wechselgeschäfte eine den gerichtlichen Urkunden gleiche, von dem Anerkenntniß der Parteien unabhängige Beweiskraft zu geben, so lange die Wechsel nicht auch gerichtlich ausgestellt werden. Der Wechsel, welcher ungerichtlich wird, ist und bleibt die Hauptsache — der Schlußzettel über den Verkauf aber die Nebensache. Wir haben jedoch noch nie erfahren, daß man Bedenken getragen hätte, Wechsel zu kaufen, weil sie nicht gerichtlich waren. Gerade umgekehrt finden wir die gerichtlichen Wechsel nicht im Course. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb die Schlußzettel, bei denen man die Mitunterschrift der Parteien zur Bedingung gemacht hat, weniger Vertrauen genießen sollten, als die von denselben Parteien ausgestellten oder indossirten Wechsel, — zumal da durch die Mitunterschrift den Parteien unterm Schlußzettel ein sogenannter chirographarischer Contract hinzukommt, welcher durch die Unterschrift und Aushändigung der darüber abgefaßten Schrift zur Vollständigkeit gelangt, und dadurch nicht minder schnelle Rechtshilfe gewährt. Es scheint daher auch der Zweck der bekannten Vereinigung dahin gegangen zu sein, über die Annahme und richtige Aushändigung der Schlußzettel einen sichern Anhalt zu erlangen.

(Beschluß folgt.)

Die Märtyrer der Presse.

Ernst sei mein Lied, es rufe vom Becherklang
Zu stillen Gräbern — töne wie Orzelton,
Nicht Lorbeerkränze, Blumen, Palmen
Sollen die trauernde Harse krönen!
Der Presse Fest, es künde das Märtyrthum
Der Presse, nenne dankend und laut der Welt,
Die Männer, welche Blut und Leben
Freudig dem Altar der Wahrheit weiheten!
Ist's Sage nur, ist's Wahrheit — Colonia*)
Du sahst den Schüler Gutenbergs argem Wahn
Geopfert, auf dem Scheiter-Haufen
Sollte sein Geist zu dem Himmel fliegen?
Er starb als Zaubrer, böshast verdammt, die List
Der Gegner siegte, aber was er vollbracht,
Der Bibel-Druck der Palmen heil'ge
Stimmen ertönen noch deinen Bürgern!
In höher'n Weisen töne der Harfenklang,
Dir Herrmann Herrgott, Martyr auf's Leipziger Flur**),
Dir Leipziger Zier, des Reformators
Innigsten Freund und des Wortes Herold,
Dort auf dem Markt der freundlichen Lindenstadt
Standst lächelnd du am harrenden Blutgerüst,
Und wie den Käufer einst Herodes,
Hat der Justiz-Mord dich hingeopfert!
Dein ist der Ruhm, die Ehre, dein Name wird
Geheiligt später feiernder Nachwelt sein,
So lang das Wort, das du verbreitend
Drucktest, die Welt und die Menschen segnet.

*) Eine Nachzählung dieser Sage wurde bereits an den Herrn Verleger des Buchdrucker-Albums, Herrn Polet, für selbiges eingesendet. Sie giebt ein treues Bild jener düsteren Zeit des Aberglaubens.

**) Siehe Herrmann Herrgott der Märtyrer des Protestantismus u. Grimma bei Philippi in der Verlags-Buchhandlung.